



Global Electronic Components

focussed on your needs



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Global Electronic Components - GEC

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Liefer- Bedingungen (nachstehend "AVB") gelten für alle Verträge, die den Bezug von Waren von Global Electronic Components (nachstehend "GEC") durch ihre Kunden (nachstehend "Kunde") regeln, ungeachtet, ob es sich um einen einmaligen Bezug oder Bezüge basierend auf einem Rahmenvertrag zwischen GEC und dem Kunden handelt. Allfällige allgemeine Vertragsbestimmungen des Kunden haben nur Gültigkeit, wenn sie von GEC ausdrücklich und schriftlich angenommen wurden. Diese AVB gehen allfällig anderslautenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden in jedem Fall vor.
- 1.2 Alle Bestellungen werden gemäss diesen AVB angenommen und ausgeführt. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und gelten nur für das Geschäft, für welches sie vereinbart sind.
- 1.3 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn diese im Einzelfall nicht beigelegt sein sollten, dem Kunden aber in anderer Weise – **Homepage** zur Kenntnis gebracht worden sind.

2. Preise

- 2.1 Die Preise werden schriftlich vereinbart (z.B. email) und verstehen sich netto, exkl. MWSt.
- 2.2 Ändert sich die Preisbildung zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung durch Umstände, die nicht vorhersehbar waren (insbesondere Währungsschwankungen und Lieferantenpreise), ist GEC berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

3. Zahlungen

- 3.1 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen, oder in Vorkasse, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.
- 3.2 Sofern ein Skonto vereinbart wurde, bezieht sich dieser immer nur auf den Nettowert. Massgebend für die Skontoberechtigung ist das Rechnungsdatum.
- 3.3 Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne Mahnung seitens GEC ab Zeitpunkt der Fälligkeit in Verzug und schuldet Verzugszinsen von 9% p.a. zuzüglich einer Verwaltungspauschale von CHF 20-200 pro Verzugsfall. GEC behält sich die Geltendmachung weiteren Schadens vor.
- 3.4 Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist GEC berechtigt, zu jenem Zeitpunkt bereits platzierte und von GEC bestätigte Bestellungen zurückzuhalten, bis sämtliche fälligen Zahlungen vom Kunden beglichen sind. GEC kann des Weiteren im Verzugsfall sowie bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden Vorauszahlung für sämtliche bereits platzierten und künftigen Bestellungen verlangen. GEC darf zudem die Aufhebung aller noch nicht erfüllten Verträge verlangen und bereits gelieferte, noch nicht bezahlte Produkte zurückfordern.
- 3.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Forderungen von GEC aus Bezahlung der Kaufpreise mit allfälligen Gegenansprüchen zu verrechnen.



Global Electronic Components

focussed on your needs



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Global Electronic Components - GEC

4. Lieferungen

- 4.1 Für sämtliche Lieferungen gilt die Lieferkondition EXW der Incoterms 2010 des International Chamber of Commerce, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 4.2 Liefertermine gelten unter Vorbehalt unvorhergesehener Ereignisse. GEC schliesst jedoch sämtliche allfälligen Ansprüche des Kunden aufgrund von verspäteten Lieferungen (insbesondere Schadenersatzansprüche) vollumfänglich aus.
- 4.3 Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat oder verweigert der Kunde die Annahme, so behält sich GEC vor, Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei sich oder Dritten zu lagern.
- 4.4. Der Kunde darf gelieferte Produkte nur nach Absprache mit GEC retournieren. Er trägt Kosten und Risiko des Rücktransportes.
- 4.5 GEC ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 4.6 Mehrlieferungen bis zu 10% der vereinbarten Menge sind zulässig. Darüber liegende Mehrlieferungen sowie Minderlieferungen sind mit dem Kunden abzusprechen.
- 4.7 Die Annullation eines Auftrages ist nur mit der schriftlichen Zustimmung von GEC möglich. GEC erhebt bei akzeptierten Auftragsannulationen eine Bearbeitungspauschale.

5. Transport und Versicherung

- 5.1 Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind der GEC rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Kunden bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Kunden.

6. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 6.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Kunden über. Wird der Versand auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die die GEC nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert und versichert.

7. Gewährleistung und Haftung

- 7.1 Die von GEC eingeräumte Gewähr beschränkt sich auf das vereinbarte Material, die Ausführung und das Aussehen. Auf Verbrauchsmaterial wird keine Garantie gewährt. Jede weitere, über die vertragsgemässe Spezifikation hinausgehende Gewährleistung ist ausgeschlossen. GEC leistet keine Gewähr für den vom Kunden beabsichtigten Verwendungszweck des Produktes.



Global Electronic Components

focussed on your needs



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Global Electronic Components - GEC

- 7.2 Der Kunde hat die Lieferung umgehend nach Erhalt zu prüfen. Mängelrügen sind vor einer Verarbeitung und spätestens innerhalb von fünf Tagen seit Erhalt der Ware schriftlich anzubringen, unter detaillierter Beschreibung der Mängel. Im Falle von versteckten Mängeln ist die Mängelrüge sofort nach Entdeckung der Mängel, jedoch spätestens 90 Tage nach Erhalt der Ware schriftlich anzubringen, unter detaillierter Beschreibung der Mängel. Bei nicht rechtzeitiger, nicht formgerechter oder ungenügend spezifizierter Mängelrüge besteht keine Gewährleistung. Im Falle der Gewährleistung steht es im Ermessen von GEC, entweder Nachzubessern oder Nachzuliefern.
- 7.3 GEC haftet für Schäden an den Produkten selbst. Alle direkten und indirekten Folgeschäden, namentlich Beschädigung anderer Geräte und Einrichtungen, Ausbau-, Einbau- und Montagekosten, entgangener Gewinn und Ansprüche Dritter sind ausgeschlossen. Der Kunde kann den Vertrag wegen Mängeln nur rückgängig machen, wenn die Produkte unbrauchbar sind.
- 7.4 Die Mängelhaftung bezieht sich in keinem Fall auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und solcher Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. An zugesicherte Eigenschaften ist GEC nur gebunden, sofern sie schriftlich erfolgen.
- 7.5 Hat der Kunde oder hat ein Dritter Änderungen an den Liefergegenständen vorgenommen, erlischt der Anspruch auf Gewährleistung.
- 7.6 Bis auf die Gewährleistung von GEC gemäss vorstehenden Ziffern 7.1 und 7.4 ist jede Haftung aus oder im Zusammenhang mit der vertraglichen Beziehung zwischen GEC und dem Kunden, soweit gesetzlich zulässig, vollständig ausgeschlossen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die gelieferte Ware bleibt so lange Eigentum der GEC, bis der Kunde alle uns gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten voll erfüllt hat. Wir sind berechtigt, von diesem Eigentumsvorbehalt ohne gerichtliche Intervention durch Abholung der Ware beim Kunden jederzeit Gebrauch zu machen.

9. Erfüllungsrecht, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 9.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Lieferanten, d.h. bei Lieferungen der GEC europe GmbH, in St. Gallen, Schweiz, bei Lieferungen der Global Electronic Components Ltd., in Kowloon, Hong Kong und bei Lieferungen der GEC Deutschland GmbH, in Offenbach. Der Lieferant darf auch das Gericht am Geschäftssitz des Kunden anrufen.
- 9.2. Der vorliegende Vertrag unterliegt dem Recht am Sitz des Lieferanten, d.h. für Lieferungen der GEC europe GmbH dem schweizerischem Recht, und für Lieferungen der Global Electronic Components Ltd. dem Rechte Hong Kongs, sowie Deutsches Recht für die GEC Deutschland GmbH. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

10. Weitere Bestimmungen

- 10.1 Änderungen und Ergänzungen dieser AVB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen allfälligen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 10.2 Verträge zwischen GEC und dem Kunden, sowie einzelne daraus entstehende Rechte und Pflichten, dürfen nur mit Zustimmung der anderen Vertragspartei übertragen werden.